

# Statuten der Internationalen Bodensee-Hochschule IBH

## Charter of International University of Lake Constance

### Inhaltsverzeichnis

1	Kooperationsgrundlagen .....	1
2	Mitgliedschaft im Kooperationsverbund .....	1
3	Aufgaben des Hochschulverbunds .....	2
4	Kooperationsrat.....	2
5	Vorstand .....	3
6	Beschlussfassung .....	3
7	Geschäftsstelle.....	4
8	Kostenverteilung.....	4
9	Änderung der Statuten.....	4
10	Inkrafttreten .....	5

## Präambel

Um das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen innerhalb des Bodenseeraumes zu festigen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Hochschulen in den Mitgliedsländern und -kantonen der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) zu stärken, wurde die Internationale Bodensee-Hochschule IBH im Jahr 2000 gegründet. Die Mitgliedshochschulen vereinbaren die Zusammenarbeit in Lehre, Forschung, Technologietransfer und Weiterbildung unter dem gemeinsamen Dach des Kooperationsverbundes der Internationalen Bodensee-Hochschule IBH und bestimmen als Leitungsgremium den Kooperationsrat. Der Kooperationsrat soll zu einer deutlichen Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit führen.

Die „Statuten der Internationalen Bodensee-Hochschule IBH“ ersetzen die bisherigen vom 02.05.2017.

## 1 Kooperationsgrundlagen

1.1	Das Ziel des gemeinsamen Handelns ist die Herstellung eines grenzüberschreitenden Hochschulnetzwerks unter dem gemeinsamen Dach des Kooperationsverbundes „Internationale Bodensee-Hochschule IBH“ zum Wohle der Hochschulen und der Bodenseeregion. Die Unterzeichner wissen sich in diesem Ziel mit den Mitgliedsländern und -kantonen der IBK einig.
1.2	Die Zusammenarbeit erfolgt unter der gegenseitigen Anerkennung der Profile und Interessen der Beteiligten.
1.3	Grundlage der Zusammenarbeit sind u.a. die jeweiligen nationalen Regelungen für den Hochschulbereich, die bestehenden Vereinbarungen der Hochschulen untereinander und die einschlägigen bi- und multilateralen Abkommen zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

## 2 Mitgliedschaft im Kooperationsverbund

2.1	Einen Antrag auf Mitgliedschaft in den Hochschulverbund der IBH können staatlich anerkannte Hochschulen mit eigenem Standort (Gebäude, Personal, Studierende) im Perimeter der IBK <sup>1</sup> stellen, die in folgenden Feldern des hochschulischen Handelns seit mehreren Jahren aktiv sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschung und Entwicklung</li> <li>2. Lehre mit mindestens einem der folgenden Abschlüsse: Bachelor, Master oder Doktorat</li> <li>3. Wissenstransfer und Dienstleistungen</li> <li>4. Weiterbildung</li> </ol>
2.2	Bereits bestehende Mitgliedschaften sind hiervon nicht berührt.
2.3	Der Kooperationsrat entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft.
2.4	Ein Austritt aus dem Hochschulverbund erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand (siehe Kapitel 5). Der Austritt kann zum Jahresende mit zehnmonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

<sup>1</sup> IBK-Perimeter:

Deutschland: Baden-Württemberg: Landkreise Konstanz, Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen  
Freistaat Bayern: Landkreise Lindau und Oberallgäu, Stadt Kempten

Österreich: Land Vorarlberg

Schweiz: Kanton Thurgau, Kanton St. Gallen, Kanton Schaffhausen, Kanton Appenzell Innerrhoden, Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kanton Zürich

Fürstentum Liechtenstein

2.5	<p>Die Mitglieder werden einer der folgenden Gruppen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Universitäten</li> <li>2. Fachhochschulen, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften</li> <li>3. Pädagogische Hochschulen</li> <li>4. Weitere Hochschulen (z.B. Duale Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Philosophische Hochschulen)</li> </ol>
-----	---

### 3 Aufgaben des Hochschulverbundes

3.1	Die mehrjährigen Leistungsvereinbarungen zwischen der IBH und der IBK bilden die Grundlage zur Durchführung gemeinsamer Projekte der IBH-Mitgliedshochschulen. Bei diesen Projekten kann es sich z.B. um Studien- und Weiterbildungsangebote, Forschungs- und Entwicklungsprojekte oder Projekte zum Wissens- und Technologietransfer handeln.
3.2	Aufgabe der unmittelbar kooperierenden Hochschulen ist die Ausarbeitung gemeinsamer grenzüberschreitender Aus- und Weiterbildungsangebote und der Projektpläne für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Technologietransferprojekte.
3.3	Die unmittelbar an Aus- und Weiterbildungsprojekten beteiligten Hochschulen arbeiten darauf hin, die Fragen des gegenseitigen Hochschulzugangs inklusive der Bestimmungen für die Berufsmaturanden und -maturandinnen zu regeln: Sie anerkennen die Studienzeiten und Studienleistungen gemäß den jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen des European Credit Transfer Systems (ECTS) und vergeben gegebenenfalls die Hochschulgrade gemäss den für sie geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen. Die jeweils erforderlichen nationalen Genehmigungsverfahren sind zu beachten.
3.4	Die Hochschulen setzen sich bei ihren nationalen Behörden für eine Lösung der mit den Kooperationsprojekten verbundenen ausländerrechtlichen Fragestellungen ein.
3.5	Die unmittelbar an IBH-Kooperationsprojekten beteiligten Hochschulen erklären sich bereit, den Kooperationsrat über ihre Projekte zu unterrichten und ihm die Entscheidungen ihrer Organe mitzuteilen, sofern diese die unter dem Dach der IBH geführten Massnahmen berühren.

### 4 Kooperationsrat

4.1	Unter dem Grundsatz der Autonomie der Hochschulen bilden die Hochschulleitungen innerhalb des Verbundes den IBH-Kooperationsrat. Der Kooperationsrat setzt sich aus VertreterInnen der Leitungsorganisationen der Mitgliedshochschulen zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4.2	Jede Hochschule der IBH entsendet ein Mitglied ihres Leitungsorgans in den Kooperationsrat. Dieses übt das der Hochschule zustehende Stimmrecht aus. Jede Hochschule verfügt über eine Stimme.
4.3	Die Geschäftsführung der IBH-Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Kooperationsrates mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Kooperationsrats kann weitere sachverständige Gäste zu den Sitzungen einladen.

4.4	Zu Tagesordnungspunkten in der Sitzung des Kooperationsrates, die Punkte vorsehen, die das Verhältnis von IBH zu IBK betreffen, wird eine VertreterIn der IBK-Kommission „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ eingeladen, mit beratender Stimme an der jeweiligen Sitzung teilzunehmen.
4.5	<p>Der Kooperationsrat leitet den Kooperationsverbund. Er hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Kooperationsrat berät die beteiligten Hochschulen, unbeschadet ihrer eigenen Verantwortung, in akademischen Angelegenheiten und im Hinblick auf das gemeinsam zu erbringende Lehrangebot. Der Kooperationsrat sucht die Anzahl und die Qualität der gemeinsamen grenzüberschreitenden Kooperationsprojekte zu vergrößern.</li> <li>2. Der Kooperationsrat entwickelt die IBH weiter, indem er in den Bereichen Forschung, Weiterbildung und Technologietransfer Potenziale feststellt und Perspektiven entwickelt; er ist eine „Themenbörse“, an der gemeinsame Bedürfnisse festgestellt und Entwicklungen eingeleitet werden können.</li> <li>3. Der Kooperationsrat kann Empfehlungen an die beteiligten Hochschulen aussprechen.</li> </ol>
4.6	Der Kooperationsrat kann Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernennen.

## 5 Vorstand

5.1	<p>Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand mit einem/einer Vorsitzenden, seiner Stellvertretung und drei weiteren Mitgliedern.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Vorstand der IBH setzt sich aus Mitgliedern aus mindestens drei der vier Mitgliedsländer zusammen, in der Regel sind Deutschland, Österreich und die Schweiz vertreten.</li> <li>2. Im Vorstand der IBH sind mindestens drei Hochschulgruppen repräsentiert, in der Regel zumindest VertreterInnen von 1) Universitäten, 2) Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie 3) Pädagogischen Hochschulen.</li> <li>3. Der Vorstand der IBH setzt sich aus VertreterInnen unterschiedlichen Geschlechts zusammen.</li> <li>4. Sollten diese Kriterien bei einer Vorstandswahl nicht erfüllt werden, wird bei der nächstmöglichen Wahl insbesondere jenes Kriterium bzw. jene Kriterien, die nicht erfüllt werden konnten, entsprechend priorisiert.</li> </ol>
5.2	Der Vorstand kann seinen einzelnen Mitgliedern Aufgabengebiete zuweisen.
5.3	Der/die Vorsitzende vertritt den IBH-Kooperationsrat nach aussen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber der IBK. Im Verhinderungsfalle kann sich der/die Vorsitzende von Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.
5.4	Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
5.5	Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

## 6 Beschlussfassung

6.1	Der Kooperationsrat beschließt in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren und ein Eilentscheidungsrecht des/der Vorstandsvorsitzenden vorsehen kann.
6.2	Sollte der Kooperationsrat wegen nicht anwesender Mitglieder nicht beschlussfähig sein, kann der/die Vorsitzende des Kooperationsrates innerhalb von sechs Wochen mit derselben Tagesordnung eine außerordentliche Sitzung einberufen. In dieser außerordentlichen Sitzung ist der Kooperationsrat in jedem Fall beschlussfähig; hier werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefällt.

## 7 Geschäftsstelle

7.1	Die von der IBK eingerichtete Geschäftsstelle der IBH betreut den Kooperationsrat, den Vorstand sowie den/die Vorsitzende/n auf operativer Ebene, bereitet Sitzungen vor und setzt deren Beschlüsse um. Sie bündelt Informationen, den Verbund betreffend und sorgt für deren Weiterverbreitung.
7.2	Sie sorgt mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit für eine kontinuierliche Steigerung des Bekanntheitsgrades der IBH und ortet Möglichkeiten weiterer Kooperationen in Lehre, Forschung, Wissens- und Technologietransfer sowie Weiterbildung.
7.2	Die Leitungsorgane der Hochschulen unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle durch regelmäßige Informationen und Bekanntmachung der Fördermöglichkeiten und Angebote der IBH in ihren Häusern.

## 8 Kostenverteilung

8.1	Alle gemeinsamen Maßnahmen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der notwendigen Mittel und sonstiger Ressourcen.
8.2	Die beteiligten Hochschulen tragen – sofern nicht in gegenseitigen Vereinbarungen etwas anderes geregelt wird – die an ihrem Standort und die für ihre Mitarbeitenden bei der Durchführung gemeinsamer Kooperationsprogramme entstehenden Kosten selber.

## 9 Änderung der Statuten

9.1	Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Kooperationsrates.
-----	---

## 10 Inkrafttreten

10.1	Die Statuten treten am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Statuten der Internationalen Bodensee-Hochschule IBH“ vom 02.05.2017 außer Kraft. Die Statuten sind in den beteiligten Hochschulen bekannt zu machen.
------	--

Kreuzlingen, den 2. Dezember 2019



Prof. Dr. Sebastian Wörwag, Vorsitzender des IBH-Kooperationsrates